

- Wegfall der Bereicherung
- Fälle der verschärften Haftung gem. §§ 818 Abs. 4, 819 und 820 BGB

Fall 2: Der falsche Ring

Geiz (G) möchte seiner Freundin Hübsch (H) einen Ring schenken. Da er aber nicht zu viel Geld ausgeben möchte, sucht er einen vergoldeten Ring mit der Absicht, diesen als einen echt goldenen zu verschenken. Beim Schmuckhändler Alt (A) findet er einen Ring, der ihm zusagt und sehr nach einem echten Goldring aussieht. Er nimmt ihn zum Preis von 50 EUR mit.

G schenkt den Ring seiner Freundin. Kurz darauf steht A plötzlich vor der Tür und bittet um Rückgabe des Ringes. Er hat sich nämlich geirrt und dem G nicht das richtige Exemplar gegeben - er hat zu einem Ring vom Regal mit echtem Gold gegriffen und ihm deshalb eins im Wert von 500 EUR gegeben. Deshalb hat er sich sofort, nachdem er dies bemerkt hatte, auf die Suche nach G begeben und erklärt nun ihm gegenüber, dass er vom Geschäft Abstand nehmen will.

Welche Ansprüche hat A?

Fall 3: Schlauer Nachbar

Der pensionierte Verwaltungsbeamte Schlau (S) hat für den Herbst seines Lebens ein Haus im Thüringer Wald gekauft, in dem er regelmäßig wohnt. Das Haus steht mitten im Wald, so dass sich in der Nachbarschaft nur ein weiteres Haus befindet, das dem Berliner Rechtsanwalt Findig (F) gehört. Im Gegensatz zu S hält sich F in seinem Haus ausschließlich 3 mal im Jahr mit seiner Familie auf. Deshalb steht das Nachbarhaus die meiste Zeit leer.

F hat dem S die Schlüssel des Hauses anvertraut mit der Bitte, ab und zu nach dem Rechten zu sehen. S kümmert sich deshalb um das Haus, meldet dem F, wenn am Haus etwas zu reparieren ist, passt auf, dass keine unerwünschten Gäste kommen. Dabei geht er mit seiner Fürsorge für das Haus noch weiter, als F das wollte: er vermietet es an ausländische Touristen zu den Jahreszeiten, in denen F nicht kommt - insbesondere im Frühjahr und Herbst. Er schaltet Anzeigen in Frankreich, in den Niederlanden und in Belgien, auf die sich immer interessierte Besucher melden.

Durch das geschickte Marketing des S erzielt er Preise, die ca. 30 % über den in der Region üblichen Preisen liegen. Die ausländischen Gäste zahlen diese Preise gern, weil sie die idyllische und absolut ruhige Waldlage des Hauses von F sehr schätzen. Den gesamten Umsatz aus dem Prozedere streicht S für sich ein. Da S und seine Gäste sehr sorgsam mit dem Haus des F umgehen, so dass das Haus stets im einwandfreien Zustand erhalten bleibt, erfährt F von nichts.

Als eines Tages im Herbst F unerwartet vor seinem Haus erscheint und sieht, dass es gar nicht leer steht, kommt alles ans Licht. Nun verlangt F von S Herausgabe der gesamten Einnahmen.

Wie ist die Rechtslage?

e. Bereicherungsansprüche in Mehrpersonenverhältnissen

- Beurteilung entlang der Leistungskette und gem. den Leistungsverhältnissen
- Vorrang der Leistungskondition
- Ausnahme: abweichende Wertung des Sachenrechts

Fall 4: Eingebaute Ziegelsteine

Der Hersteller verschiedener Baustoffe Ziegel (Z) verkauft dem Bauunternehmer Einsturz (E) Ziegelsteine im Wert von 3.000 EUR. Die Ziegelsteine sollen in dem im Auftrag des Häusle (H) errichteten Einfamilienhaus verwendet werden. Sie werden durch E allerdings noch gar nicht bezahlt - E nimmt bei Z häufiger Baustoffe, die erst nach einiger Zeit bezahlt werden. Dabei werden stets - so auch in diesem Fall - die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Z vereinbart, nach denen die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Z bleibt.

E baut die Ziegelsteine im entstehenden Haus des H ein. Bevor das Haus jedoch fertig wird, wird E zahlungsunfähig. Über sein Vermögen wird Insolvenzverfahren eröffnet, bei dem die Gläubiger - darunter auch der Z - nur wenig Chancen haben, ihre Ansprüche durchzusetzen. Deshalb möchte Z das Geld von H haben.

Kann Z von H Ersatz des Wertes der eingebauten Ziegelsteine verlangen?

Fallabwandlung

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn E die Steine bei Z nicht gekauft, sondern gestohlen hätte?

4. Unerlaubte Handlung

- Einführung in das Deliktsrecht**
- Übersicht über das Deliktsrecht und sonstige Haftungsregeln**
- Aufbau des Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB**
 - Tatbestand
 - Rechtswidrigkeit
 - Verschulden

Fall 5: Der eingesperrte Lkw

Auf einer kleinen Insel zwischen zwei Kanälen und einem Fluss befindet sich ein Baubetrieb. Darin werden unter anderem Baustoffe für die nächsten Bauprojekte des Baubetriebes gelagert. Das Gelände ist ausschließlich über eine kleine, jedoch für Schwertransporte befahrbare Brücke über dem Fluss erreichbar.